



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la formation professionnelle SFP
Amt für Berufsbildung BBA

Derrière-les-Remparts 1, 1700 Fribourg

T +41 26 305 25 00, F +41 26 305 26 00
www.fr.ch/sfp

Kantonale Weisung

Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ

Gegenstand

Sprachdispens und/oder Umrechnung der internationalen Sprachzertifikate für die Kaufleute der kaufmännischen Grundbildung, B- oder E-Profil sowie E-Profil + Berufsmatura Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistung – Typ Wirtschaft.

Rechtliche Grundlagen

- Art. 21 Absatz 4 der Verordnung der beruflichen Grundbildung Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ vom 26.09.2011
- Art. 23 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) vom 24.06.2009
- Ausführungsbestimmungen SKKAB « erste und zweite Fremdsprache (FS1 und FS 2) » der schweizerischen Konferenz der Kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen vom 30.03.2015
- Empfehlung Nr. 11 «Anrechnung der FSD im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ» der SBBK vom 24. Mai 2017 (für Lehrverträge ab 1.1.2017)

Grundlagen

Kandidaten, welche an einem Qualifikationsverfahren beim Amt für Berufsbildung des Kantons Freiburg (nachfolgend BBA) eingeschrieben oder im Besitz eines Lehrvertrages im Kanton Freiburg sind, können Anspruch auf eine Dispens, respektive die Umrechnung eines Zertifikats im Fach erste und zweite Fremdsprache erheben. Dafür müssen sie Inhaber eines anerkannten Abschlusses sein, welcher folgende Niveaus bestätigt (vgl. Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: **GER**) :

- B-Profil : Niveau B1 oder höher
- E-Profil : Niveau B1 oder höher
- Maturität Typ Wirtschaft : Niveau B2 oder höher

1. Erlangen eines Sprachzertifikats vor Ausbildungsbeginn

Grundsatz

Alle durch die Prüfungskommission akkreditierten Sprachzertifikate, welche vor Ausbildungsbeginn erhalten wurden und dem erforderlichen Niveau entsprechen, können eine Befreiung vom Unterricht und der Abschlussprüfung im entsprechenden Fach mit sich ziehen.

Frist

- Lernende, welche im Besitz eines Lehrvertrages sind, müssen spätestens bei Ausbildungsbeginn ein Dispensgesuch bei der besuchten Berufsfachschule einreichen. Dabei verwenden sie das dafür vorgesehene Formular
- Kandidaten des Qualifikationsverfahrens gemäss Artikel 32 BBV müssen das Dispensgesuch spätestens mit der Einschreibung zur Abschlussprüfung an das BBA richten.

Fachnote

Im Notenausweis des EFZ oder des Maturitätsausweises wird, anstelle einer Note, im dispensierten Fach ein Gedankenstrich (-) gesetzt.

Modalitäten

Die Schule gewährt gegebenenfalls die verlangte Dispens, wenn die Bedingungen gemäss den bestehenden Bestimmungen erfüllt werden. Bei Sonderfällen unterbreitet die Schule dem BBA ihre Stellungnahme. In allen Fällen muss das BBA systematisch über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

Bei Gewährung der Dispens ist diese definitiv und der Kandidat kann nicht mehr an der Abschlussprüfung teilnehmen.

2. Erlangen eines Sprachzertifikats während der Ausbildung

Grundsatz

Lernende, die während der Ausbildung ein durch die Prüfungskommission akkreditiertes Sprachdiplom erlangen, haben die Möglichkeit, von der Abschlussprüfung des entsprechenden Sprachfachs dispensiert zu werden. Die Anzahl Punkte, welche im internationalen Zertifikat erreicht wurden, werden in eine Note umgerechnet, welche die Prüfungsnote ersetzt.

Verpflichtung am Unterricht teilzunehmen

Die für die Abschlussprüfungen dispensierten Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, den Berufsfachschulunterricht im entsprechenden Fach bis zum Ende der Ausbildung zu besuchen, um die notwendigen Erfahrungsnoten zu erzielen.

Frist

Der Antrag für die Berücksichtigung des anerkannten Abschlusses muss so früh wie möglich, aber spätestens bis 30. März des letzten Ausbildungsjahres im Sekretariat der besuchten Berufsfachschule abgegeben werden.

Modalitäten

Nach Prüfung des Antrags und aufgrund der entsprechenden Bestimmungen teilt die Schule dem Kandidaten die Entscheidung betreffend der Prüfungsdispens und die Umrechnung der Note mit. Die Schule informiert das BBA systematisch darüber. Bei Gewährung der Dispens ist die erlangte Note definitiv und der Kandidat kann nicht mehr an der Abschlussprüfung teilnehmen.

Online nachzuschlagende Anhänge :

A) B- und E-Profil

Anhang 1: Durch die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Kauffrau / Kaufmann EFZ anerkannte Sprachzertifikate

→ www.skkab.ch / Ausführungsbestimmungen und Termine / FS1 und FS2, Anhang Sprachzertifikate

→ www.skkab.ch / Ausführungsbestimmungen und Termine / Anerkannte Fremdsprachendiplome

→ www.skkab.ch / Ausführungsbestimmungen und Termine / Anerkannte FSD im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung bzw. Anrechnung FSD (Umrechnungstabellen) (ab Ausbildungsbeginn 1.1.2017)

B) BM

→ www.sbf.admin.ch / Bildung / Maturität / Berufsmaturität / ...

[Uebergangsregelung](#): Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfungen (BM) vom 01.02.2016

[Ab Ausbildungsbeginn 2015 und 2016](#): Anerkannte FSD im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung vom 06.09.2016

[Ab Ausbildungsbeginn 2017](#): Anerkannte FSD im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung vom 01.05.2017

Version Januar 2018

Amt für Berufsbildung
Bereich Ausbildung